

lassenen Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. S. 101) erfolgt, bleibt diese in Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft	Ministerium für Reichelt Minister
I. V.: W. Ulbricht Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	

Erste Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium.

Vom 12. September 1955

Zur Durchführung der Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 19. August 1954 wird für weitere Studienggebiete wie folgt festgelegt:

a) Physik und Chemie an technischen Hochschulen:

- 1. bis 4. Studienjahr
12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
- 40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen,
- ab 5. Studienjahr
24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
- 20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.

b) Ökonomik des Transport- und Nachrichtenwesens:

- 1. bis 3. Studienjahr
12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
- 40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen,
- ab 4. Studienjahr
24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
- 10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

c) Ingenieurökonomie:

- 1. bis 4. Studienjahr
12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
- 40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen,

ab 5. Studienjahr

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

§ 2 <

Für die Fernstudenten des Studienggebietes Ingenieurökonomie, die im September 1955 das 5. bzw. 6. Studienjahr beginnen, wird die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit bis zum Abschluß des Studiums gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 19. August 1954 wie folgt festgelegt:

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium
für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Staatssekretariat
für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Siebente Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 13. September 1955

Auf Grund, des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird bestimmt:

(1) Zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen (5. bis 8. Schuljahr) wird erneut ein Fernstudium durchgeführt, das am 1. Januar 1956 beginnt.

(2) Die Durchführung dieses Fernstudiums obliegt gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 22. April 1955 über die Errichtung von Pädagogischen Bezirkskabinetten (Verfügung 61/55 in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 12/1955) den Pädagogischen Bezirkskabinetten Halle, Potsdam, Schwerin und Weimar.

(3) Die Lehrbriefe für dieses Fernstudium werden vom Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut herausgegeben.

(4) Die Organe der Schulverwaltung sind verpflichtet, den Pädagogischen Bezirkskabinetten jede Unterstützung bei der Durchführung des Fernstudiums zu gewähren.

§ 2

(1) Das Fernstudium wird in folgenden Fächern durchgeführt:

Deutsch	Biologie
Geschichte	Mathematik
Russisch	Physik
Erdkunde	Chemie

*6. DB (GBl. 1954 S.*743)